

Haushaltssatzung

der Stadt Leer für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Leer in der Sitzung am 10.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	56.971.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	62.898.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.616.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.718.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.605.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.964.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.358.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.750.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	<i>64.580.400 €</i>
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	<i>70.432.500 €</i>

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes LEEB** für das Haushaltsjahr 2016 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	595.300 €
Aufwendungen in Höhe von	870.100 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	320.000 €
Ausgaben in Höhe von	320.000 €

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KWL** für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von	1.076.000 €
Aufwendungen in Höhe von	1.032.100 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von	1.305.900 €
Ausgaben in Höhe von	1.305.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **7.358.500 €** festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe LEEB und KWL werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **7.570.000 €** festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe LEEB und KWL werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **17.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb LEEB in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb KWL in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

395 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich angesehen, wenn sie einen Betrag von **50.000,00 €** nicht überschreiten.

Ferner sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind, in unbegrenzter Höhe als nicht erheblich anzusehen.

Leer (Ostfriesland), den 10.02.2016



Beatrix Kuhl
Bürgermeisterin